

Leserbrief an die junge Welt vom 19. April 2008

Btr.: Erich Hahn. Auf den Kopf gestellt. Dutschkes Bild von Lenin und Lukács: Eine unvollendete Kontroverse um Partei und Klassenbewußtsein, in: jW vom 16.4.08, S.10f.

Überschätzt

Mir scheint, bei aller notwendigen Erinnerung an das Jahr 1968 und das Attentat auf Rudi Dutschke, daß dieser Führer des West-Berliner SDS doch inhaltlich und politisch überschätzt wird.

Weder Wolfgang Abendroth noch Helmut Ridder, die beiden herausragenden strategischen Köpfe der demokratischen Bewegung in der alten BRD, haben Rudi Dutschke besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Beiden; Abendroth und Ridder, war der Kampf gegen die Entdemokratisierung der BRD (Notstandsgesetze, Berufsverbote, politisches Strafrecht etc.) wichtiger als Dutschkes Theoretisieren über „asiatische Produktionsweisen“. Bei Ridder findet Dutschke auf den 2841 Seiten, die er von 1960 bis 2005 zur Orientierung der kritischen Intelligenz geschrieben hat, nur ein einziges Mal Erwähnung, nämlich aus Solidarität mit dem Opfer Dutschke. Bei Abendroth wird Dutschke auf den 3295 Seiten seiner politischen Publizistik in den Jahren von 1963 bis 1985 12mal namentlich erwähnt, vor allem als „Opfer des Polizeiterrors und des Meinungsterrors des Springer-Konzerns“.

Doch die Kritik Abendroths an Dutschke überwiegt die Solidarität. Im Gegensatz zu Dutschke verwies der „Traditionalist der Arbeiterbewegung“ Wolfgang Abendroth immer wieder darauf, „daß rationale politische Ergebnisse nur durch die Kombination außerparlamentarischer Mobilisierung und Durchsetzung in den Institutionen der vorhandenen Gesellschaft, also auch des vorhandenen Staates, also auch im Parlament, erzielt werden können“.

Was Dutschke und Abendroth unterschied, war auch Dutschkes ablehnende Haltung gegenüber der DDR. Abendroth bedauerte, daß durch den Einfluß Dutschkes die wenigen, „die Marx wirklich kennenlernen wollten oder gar kannten“, bald relativ isoliert wurden und als „Traditionalisten“ aus dem SDS ausscheiden und die Gründung des MSB (Spartakus) vorbereiten mußten, aber auch bald im SHB vordringen.

Besonders bitter war die Erfahrung, die Abendroth mit Dutschke auf einer Massenveranstaltung des Berliner Vorbereitungskomitees für das Dritte Internationale Russel-Forum in der Technischen Universität in Berlin am 19.11.1977 machen mußte, als dieser versuchte, das Russell-Tribunal in eine Paralleluntersuchung der demokratischen Diskussionsfreiheit in der DDR und den sozialistischen Staaten umzufunktionieren, „also in ein völlig anderes Thema, das bekanntlich in der BRD gleichzeitig ständig als Unterstützungsmittel für antidemokratische Unterdrü-

ckungsmethoden herangezogen wird“. Abendroth hielt das „für politisch falsch und deshalb untragbar“.

Abendroth stellte nach dieser bitteren Erfahrung mit Dutschke für seine weitere Mitwirkung als Gutachter bzw. sachverständiger Zeuge im Russel-Tribunal die Bedingung, daß unter Mitwirkung des Hamburger Zentralbüros der Antiberufsverbote-Komitees und der Vereinigung demokratischer Juristen ausgeschlossen werden müsse, die jede die Demokratie verteidigende Bewegung in der BRD durch innere Spaltung zu gefährden.

Fazit: die Lektüre der politischen Publizistik von Abendroth und Ridder ist zweifellos lohnender als romantisierende, sentimentale Überhöhungen eines Studentenführers, von dem für die Zukunft nicht viel zu lernen ist.

Auch die Marburger Wortführer und Aktivisten des damaligen SDS, Frank Deppe (*1941), Georg Fülberth (*1939), Dieter Boris (*1943) und Kurt Steinhaus (1938-1991), der am 21. Januar 2008 70 Jahre alt geworden wäre, verdienen gewiß mehr Aufmerksamkeit – auch im neugegründeten SDS – als Rudi Dutschke.

Leserbrief an die junge Welt vom 12. Juni 2008

Verwirrend. Leserbrief an jW

Btr.: Hans Heinz Holz. Nicht nur ein Häuflein. jW vom 9.6.

Aus eigener Zeitzeugenschaft und Kenntnis der Zeitgeschichte kann ich Hans Heinz Holz in seiner Kritik an den Positionen von Marcus Hawel (Zeitzünder jW vom 30.5.08) weitgehend zuzustimmen.

[Meine Abiturientenverabschiedungsrede aus dem Jahre 1960 enthielt bereits zahlreiche Topoi der Studentenbewegung (siehe Konrad Hugo Jarausch, *After Hitler: Recivilizing Germans 1945-1995*, Oxford University Press 2006, S. 163f.) Als Mitglied des Marburger SDS gehörte ich der AG „Notstandsopposition“ an. Wir zogen mit unserem „Baukastenreferat“ über die Lande, um die Bevölkerung über die Gefahren der Notstandsverfassung aufzuklären. Als junger Referendar war mein erster Urlaubsantrag an die Schulleitung im Februar 1968 wegen Teilnahme am Vietnam-Kongreß in Berlin. Im Mai 1968 bot ich dem von RCDS-nahen Schülern eingeladenen CDU-Stadtverordneten und späteren Bundestagsabgeordneten Hans Wissebach (ehemaliger SS-Untersturmführer in der 1. SS-Panzer-Division Leibstandarte Adolf Hitler und Schriftführer der Hilfgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS HIAG) auf einer Schulvollversammlung in der Turnhalle zum Thema Notstandsgesetze Paroli. Ergebnis der Auseinandersetzung an der Schule war die Teilnahme einer handvoll linker sozialdemokratischer Kollegen und einer Beteiligung von ca. 60 Schülern am Sternmarsch nach Bonn am 11. Mai 1968 – zusammen mit ca. 700 Marburgern, die sich am Sternmarsch in Bonn beteiligten. Als Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Sozialistische Opposition“

(ASO) trugen wir die Notstandsopposition unter der von Wolfgang Abendroth ausgegebenen Parole „Laßt den Notstand nicht nach Marburg rein“ und unter Federführung von Eberhard Dähne in den Kommunalwahlkampf im Oktober 1968].

Das von Hawel gebotene Gemisch aus pausbäckigen, revolutionär klingenden Perspektiven, sozialdemokratischen Reinwaschungen, Attestaten à la Habermas über die „Fundamentalliberalisierung“ seit 1968, Vergeßlichkeiten über die unrühmliche Rolle Peter von Oertzens, der 1979 ausgerechnet Wolfgang Abendroth bei den Vorständen der 16 damaligen Einzelgewerkschaften als „Verfassungsfeind“ zu denunzieren suchte, die Einengungen auf die APO als Hauptträger der Notstandsopposition ist höchst verwirrend. Wie Hans Heinz Holz zu Recht korrigiert, entspricht das von Hawel gezeichnete Bild von der Notstandsopposition nicht der historischen Wahrheit.

In einem Punkt ist Holz jedoch zu widersprechen. Hawel hatte fälschlicherweise geschrieben, der im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Notstandsverfassung ins Grundgesetz hineinpraktizierte Art. 20 Abs. 4 GG sei ein „Zugeständnis gegenüber der APO“ gewesen. In Wahrheit handelte es sich um eine Täuschung des sozialdemokratischen Koalitionspartners in der Großen Koalition, weil der Eindruck erweckt wurde, notfalls könne sich nach mißbräuchlicher Anwendung von Notstandsverfassung und einfachen Notstandsgesetzen die Opposition der herrschaftsunterworfenen Bürger auf das in Art. 20 Abs. 4 angeblich positivierte „Widerstandsrecht“ berufen. In Wahrheit war die Hinzufügung von Art. 20 Abs. 4 eher ein „zusätzliches Staats- und Systemschutzinstrument“ neben dem demokratiewidrigen Parteienverbot in Art. 21.2 GG und der Verwirkung von Grundrechten in Art. 18 GG. Sie war eine normative (Spät-)Geburt aus dem „Geist“ der „abwehrbereiten Demokratie“, wie bei Helmut Ridder, dem Motor der Antinotstandsbewegung, der bei Hawel mit keinem Wort Erwähnung findet, in seinem Alternativkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Neuwied 1089, S. 1491-1499) nachzulesen ist. Zur Erinnerung: Der Text von Art. 20 Abs. 4 lautet: „Gegen *jeden*, der es unternimmt, *diese Ordnung zu beseitigen*, haben alle Deutschen das Recht auf Widerstand, *wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*“ (Hervorhebung FMB) Die Formulierung „diese Ordnung“ findet sich schon im verfassungsrechtlich von Abendroth und Ridder angefochteten KPD-Verbotsurteil von 1956. Die „von Protestbewegungen in das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 gesetzten Erwartungen“ sind nach Ridder, dem Vorsitzenden des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ auch „juristisch falsch“. Das scheinbare Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 ist in Wirklichkeit eine „Bereicherung des juristischen Instrumentariums restaurativer Staatsbewahrung“, nicht ein Ausfluß des in allen westeuropäischen Demokratien praktizierten Rechts auf demokratische Opposition. Auf diese Illusionen, mit denen schon die linken SPD-Parlamentarier erfolgreich geködert wurden, um sie zur Zustimmung zur Notstandsverfassung zu bewegen, fällt

nun auch Hans Heinz Holz herein, wenn er unter Berufung auf Art. 20 Abs. 4 GG die Erwartungen eines Hans Jürgen Krahl für „nicht überzogen“ hält.

Revolution kann und will nach Ridder keine „Legalität“ in Anspruch nehmen. Schon die Niederschlagung des Kapp-Putsches von 1920 mit Hilfe des damals ausgerufenen allgemeinen politischen Streiks erfolgte nicht auf Grund eines entsprechend kodifizierten Rechts der Weimarer Reichsverfassung.

Aber die Deutschen wollen immer das Recht auf ihrer Seite haben. Lenin hat sich bekanntlich über diesen Hang der Deutschen in seinem berühmten Wort von ihrem Wunsch nach Erwerb einer Bahnsteigkarte vor Besetzung der Schienengleise lustig gemacht. Die Berufung auf Art. 20 Abs. 4 GG ist wertlos. Hans Heinz Holz sollte dieser Irreführung nicht aufsitzen und dem Mißverständnis des Hans Jürgen Krahl entgegentreten, als habe es sich bei dem in Art. 20 Abs. 4 normierten Widerstandsrecht um eine demokratische Errungenschaft gehalten, auch wenn sich noch so viele konservative Historiker wie Graf Schenk von Stauffenberg darauf beriefen, um die überwiegend keineswegs demokratisch inspirierten Verschwörer des 20. Juli 1944 nachträglich gegen Widerstände zu rechtfertigen.

Gekürzt um die in eckige Klammern gesetzte Passage in der jungen Welt vom 12. Juni 2008